Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(8.3.1974) Drucksache 8/934

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 934
08. 03. 74

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 53

Der Petitionsausschuß hat am 8. März 1974 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/548	Beschwerde gegen die Nichtaushändigung eines Cassetten-Recorders	Der Cassetten-Recorder ist dem Petenten ausgehändigt worden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/453	Höherstufung nach Besoldungsgruppe A 12	Die Begründung der Senatskommission für das Personalwesen zeigt keinen Anlaß zur rechtlichen Beanstandung.
L 8/483	Höherstufung nach Verg.-Gr. III BAT	Das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 20. Juli 1973 verneint das Vorliegen der für eine Einstufung in Verg.-Gr. III BAT erforderlichen Tätigkeitsmerkmale. Da bislang nichts anderes vorgetragen ist, besteht keine Möglichkeit für den Petitionsausschuß, von diesem Urteil abzuweichen.
L 8/554	Ratenzahlungsgesuch zur Abtragung einer Geldstrafe	Die Staatsanwaltschaft Bremen, Zweigstelle Bremerhaven, hat das Gesuch des Petenten mit Schreiben vom 4. März 1974 abgelehnt. Aus den darin genannten Gründen sieht der Petitionsausschuß keine Möglichkeit, das Begehren des Petenten zu befürworten.
L 8/555	a) Beschwerde gegen die Versagung einer beamtenrechtlichen Versorgung; b) Antrag auf Versorgung unter entsprechender Anwendung des Soldatenversorgungsgesetzes	a) Der Petent hat gegen die Entscheidung, daß er keine Ansprüche auf beamtenrechtliche Versorgung nach dem G 131 hat, Klage beim Verwaltungsgericht Bremen erhoben. Diese Klage ist durch Urteil vom 20. Oktober 1966 abgewiesen worden. Die dagegen eingelegte Berufung ist vom Oberverwaltungsgericht Bremen durch Urteil vom 9. Juli 1968 zurückgewiesen und die gegen die Nichtzulassung der Revision erhobene Beschwerde

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		vom Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß vom 21. Januar 1969 verworfen worden. Es steht somit unanfechtbar fest, daß der Petent keine Ansprüche auf beamtenrechtliche Versorgungsbezüge nach dem G 131 hat. Der Petitionsausschuß hat keine Möglichkeit, Urteile zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern. b) Der Petent geht davon aus, daß er als früherer Berufsoffizier der Wehrmacht einem Berufsoffizier der Bundeswehr gleichzustellen ist. Seine unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz gem. Artikel 3 des Grundgesetzes vertretene Auffassung ist irrig, weil Artikel 131 des Grundgesetzes ausdrücklich bestimmt, daß die Rechtsverhältnisse der von diesem Artikel erfaßten Personen durch Bundesgesetz zu regeln ist, was durch das Gesetz zu Artikel 131 GG auch geschehen ist, während das Soldatenversorgungsgesetz nur für Angehörige der Bundeswehr gilt. Gemäß § 56 G 131 besteht die Möglichkeit, dem Petenten Unterstützung zu gewähren. Hiernach hat die Senatskommission für das Personalwesen schon nach Maßgabe der zu § 56 G 131 erlassenen Richtlinien des Bundesministers für Inneres vom 15. Juni 1963 in Verbindung mit den allgemeinen Unterstützungsgrundsätzen laufende monatliche Unterstützungen neben den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt, und zwar zuletzt zum 31. Dezember 1973 in Höhe von 190 DM monatlich. Einem Antrag auf Weitergewährung von monatlich 190 DM für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis 30. April 1974 wurde am 6. März 1974 entsprochen.
L 8/568	Hilfe bei der Kündigung einer Hausratsversicherung	Es handelt sich um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, auf das der Petitionsausschuß keinen Einfluß nehmen kann. Die Petentin wurde auf die ihr zustehenden Möglichkeiten hingewiesen.

Carl Schünemann Bremen